

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen (AVB 2022)

Gender Hinweis

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Allgemeine Definitionen

Wo immer die nachstehenden Begriffe in Ihren Versicherungsdokumenten verwendet werden, haben sie immer im Sinne dieser Bedingungen die in folgendem Text definierte Bedeutung.

Versicherte Haustiere

Sind die in der Polizze bezeichneten Hunde beziehungsweise Katzen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören.

Markierung beziehungsweise Kennzeichnung

Bedeutet die Tätowierung oder das Einbringen eines Mikrochips durch den Tierarzt mittels Injektion unter die Haut des zu versichernden Tieres.

Krankheit

Ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher Zustand, der eine medizinisch notwendige Behandlung erfordert.

Unfall

Darunter versteht man ein Ereignis, welches unerwartet von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt.

Das kann mechanisch oder chemisch erfolgen und zieht jedenfalls eine Verletzung nach sich. Dazu zählen z.B.

Verbrennungen, Vergiftungen, Verätzungen, Verrenkungen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln.

Dazu zählen keine Infektionserkrankungen – übertragbare Erkrankungen gelten auch nicht als Unfallfolgen.

Diagnostik

Sind alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung, sowie spezielle Untersuchungen.

Heilbehandlung

Ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu verbessern, oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Nicht dazu gehören komplementäre Behandlungsmethoden wie zum Beispiel Akupunktur, Goldimplantate, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie, Diätische Behandlungen, die als Reduktionsmittel des Gewichtes dienen, sind keine Heilbehandlung im Sinne dieser Definition.

Operation

Ist ein chirurgischer Eingriff unter Narkose (Injektions- und Inhalationsnarkose) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes, darunter fallen keine diagnostischen Maßnahmen, die in Narkose durchgeführt werden müssen.

Euthanasie infolge eines versicherten Unfalls bzw. einer versicherten Krankheit

Euthanasie im Sinne dieser Bedingung ist die fachgerechte Tötung eines Tieres durch eine Tierärztin oder eines Tierarztes, wenn ein Weiterleben aus Gründen des Tierschutzes nicht verantwortet werden kann.

Anerkannter Zuchtverband

Ist ein Verband, welcher Mitglied im Federation Cynologique International (FCI), oder ÖKV (Österreichischer Kynologen Verband) und / oder vom Versicherer anerkannt ist und deren Mitglieder bei der Zucht die jeweilige Zuchtordnung beziehungsweise Zuchtrichtlinie beachten.

2. Aufnahme in die Versicherung

2.1 Die NV versichert Tiere, die mit einer Tätowierung oder durch einen Mikrochip (EU Standard) bis zum Ende der 12. Lebenswoche bereits mit der Grundimmunisierung (Erstimpfung) versorgt wurden beziehungsweise bei denen mit der Grundimmunisierung begonnen wurde. Eine Annahme ist grundsätzlich nur möglich für gesunde Tiere die den 2. Lebensmonat vollendet haben bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

2.2 Für eine Versicherung gemäß dem Jagdhundetarif ist ein Nachweis über die jagdliche Ausbildung des Hundehalters erforderlich. Der Hund muss einer Jagdhunderasse gemäß Liste des österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) Anhang I der Satzung, Fassung 2013 angehören. Zusätzlich können auch sogenannte „Arbeits Hunde“ wie zum Beispiel Blindenhunde, Rettungshunde, Therapiehunde, Suchhunde, Wachhunde oder ähnliches mit entsprechendem Nachweis im Tarif „Jäger“ versichert werden.

2.3 Für den Zusatztarif „Züchter“ ist eine Aufnahme bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

2.4 Die Aufnahme von älteren Tieren oder Tieren mit bestehenden Erkrankungen ist nur nach vorheriger Zustimmung vom Versicherer möglich. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer ein tierärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes oder der zu versichernden Katze auf eigene Kosten beizubringen.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich und den angrenzenden Österreich – Nachbarstaaten, sowie während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht bis zu vier Monaten ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz. Bei Behandlungen im Ausland ist eine Erstattung auf die in Österreich geltende Gebührenverordnung begrenzt.

4. Versicherungsleistungen

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt der Versicherer – soweit im jeweiligen Tarif vereinbart – die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung beziehungsweise Nachweis der Maßnahme. Verändert sich der Gesundheitszustand des versicherten Haustieres durch Krankheit oder Unfall, so dass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird, gibt der Versicherer dem Tierarzt oder der Tierklinik gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahme bis zur maximalen Leistungsgrenze pro Versicherungsfall und -jahr.

4.1 Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung
Der Versicherer übernimmt für das versicherte Haustier die erforderlichen Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung einschließlich Operationen und der Medikation infolge Krankheit oder Unfall. Die Kostenübernahme beginnt mit der Diagnostik und der Heilbehandlung durch den Tierarzt und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht – im OP-Tarif spätestens nach 15 Tagen. Zu den Operationskosten zählen die Kosten der Untersuchung des letzten Untersuchungstages vor der Operation und die der Nachbehandlung inklusive der Unterbringungsaufwendungen nach einer Operation bis maximal 15 Tage nach dem Tag der Operation.

Für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen bezieht sich die Kostenübernahme für das versicherte Tier pro Versicherungsjahr – abzüglich der im jeweiligen Tarif vereinbarten Selbstbeteiligung (Punkt 8.6.) – auf die im jeweiligen Tarif vereinbarten Obergrenzen. Gleiches gilt für die ambulanten und stationären Heilbehandlungen im Ausland. Die in Rechnung gestellten tierärztlichen Leistungen müssen dem Umfang und der Art nach den in der österreichischen Praxis geübten und nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich anerkannten Diagnostik- und Heilbehandlungsmethoden für das jeweilige Unfallgeschehen entsprechen.

4.2 Kosten für Vorsorgemaßnahmen

Soweit vereinbart erstattet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für die Maßnahmen zur Vorsorge und Behandlung von Würmern, Flöhen und Zecken, sowie für folgende Impfungen:

4.2.1 Bei Hunden gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut;

4.2.2 Bei Katzen gegen Katzenscheuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose, und Tollwut; es muss sich jeweils um registrierte Arzneimittel handeln:

4.2.3 Die Vorsorgepauschale kann auch bei Zahnprophylaxe beziehungsweise für einen Gesundheitscheck gewährt werden. Die Kostenübernahme erfolgt gemäß der aktuellen allgemeinen Tarifbestimmung für Tierärzte (ÖSTERREICHISCHE GEBÜHREORDNUNG) – der allgemeinen Tarifbestimmung für Tierärzte – sowie der Honorarordnung der österreichischen Tierärzte.

4.3 Ergänzende Leistungen

Soweit vereinbart, übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten der

4.3.1 Chirurgische Kastration – im OP bzw. Basis Tarif- nur soweit versichert, wenn ein gesundheitsbedrohlicher Zustand wie folgt besteht: Erkrankungen und Tumore der Eierstöcke und der Gebärmutter sowie Erkrankungen der Prostata. Darunter versteht man das chirurgische Entfernen von Eierstöcken und Gebärmutter bei der Hündin, bzw., der Hoden des Rüden bei medizinischer Indikation. Dazu gehört nicht die Therapie mit hormonellen Medikamenten oder Implantaten (Chip). Eine hormonelle Behandlung per Injektion oder Implantat etc. gilt jedenfalls nicht als Kastration im Sinne der Bedingungen.

4.3.2 Physiotherapie, sowie Chiropraktik durch einen Tierarzt mit anerkannter physiotherapeutischer Zusatzausbildung bzw. unter dessen Anleitung beifolgenden Indikatoren: Nachbehandlungen von Operationen, sowie bei Lahmheit zum Beispiel bei / nach: Osteoarthritis, Dysplasien, Wirbelsäulenerkrankungen, Luxationen, Frakturen konservativ / OP Rupturen und dadurch entstandene Verspannungen, Muskelatrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit. Lähmungen bei: Bandscheibenvorfällen, Cauda equina und orthopädischen Erkrankungen, die zu neurologischen Ausfällen führen und dadurch entstandene Verspannungen, Atrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit, sowie Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen. Auf die Obliegenheit gemäß Punkt 9 beziehungsweise Versicherungsvertragsgesetz wird hingewiesen.

4.4 Ergänzende Leistungen für Züchter

Soweit vereinbart, übernimmt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für das versicherte Tier für folgende Leistungen

4.4.1 zuchttechnische Leistungen

Einmal pro Jahr für Bluttest, künstliche Befruchtung, Spermagewinnung und bis zu zweimal pro Jahr für Progesterontest, Tupferproben, Abstriche, Ultraschall und Röntgen;

4.4.2 Kaiserschnitt.

Das versicherte Tier muss einem in Österreich anerkannten Zuchtverband angehören.

4.5 Versorgung bei stationärer Behandlung oder Kur des Versicherungsnehmers

Soweit vereinbart, übernimmt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Versorgungskosten Ihres Haustieres, wenn der Versicherungsnehmer stationär in ein Krankenhaus aufgenommen wird oder eine medizinische Reha – Maßnahme antritt und er eine geeignete Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension, einem

Tierhotel oder einer Hundeschule, bei Nachbarn oder ähnliches organisiert. Die Leistung ist im Jahr auf 30 Tage begrenzt und beginnt ab dem zweiten Tag der Unterbringung des Tieres. Es ist vom Versicherungsnehmer ein entsprechender Nachweis über den Krankenhaus- oder Heimaufenthalt und über die Kosten der Unterbringung zu führen.

4.6 Leistung bei Tod oder Abhandenkommen (nur Jagdhunde)

Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Ersatz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bei Tod oder Nottötung beziehungsweise Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss. Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist. Die Registrierung bei Petcard und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS) ist Voraussetzung (ausgenommen bei Jagdprüfungen, wo dies ausdrücklich untersagt ist). Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung zusätzlich zu dem Anspruch auf Tierarztkosten.

Die Entschädigung wird ausnahmslos gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache beziehungsweise den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

4.7 Reiseservice

Will der Versicherungsnehmer sein versichertes Haustier mit zum ausländischen Urlaubsort nehmen, informiert ihn der Versicherer- soweit vereinbart- über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen des Zielortes und informiert ihn zum vorgeschriebenen Europäischen Gesundheitspass.

5 Leistungseinschränkungen

Wir übernehmen keine Kosten für:

5.1 Krankheit und Unfall sowie für die Behandlung chronischer Erkrankungen oder für die Behandlung angeborener Fehlentwicklungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden oder die Folge dieser sind, sowie für chirurgische Eingriffe aufgrund angeborener Fehlentwicklungen.

5.2 Krankheiten und Unfälle, sowie die Untersuchungen auf Erkrankungen, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren oder erblich bedingt sind, beziehungsweise auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.

Jedenfalls ausgenommen sind:

5.2.1 Im Bereich der Knochen und Gelenke:

Wobbler Syndrom, Ellbogengelenksdysplasie (ED), Osteochondrosis dissecans (OCD) / Frakturierter processus coronoideus (FPC) isolierter Processus anconaeus, isolierter Processus coronoideus medialis, Radius curvus, Hüftgelenksdysplasie (HD), Legg-Calve-Perthes'sche Krankheit (LCP), Patellaluxation, Zervikale Spondylose (Wobbler Syndrom), Wirbelmissbildungen (Schmetterlingswirbel, Keilwirbel)

5.2.2 Im Bereich der Augen, Mundhöhle, des Kopfes:

Hydrozephalus, Distichiasis, Ektropium, Entropium, Cherry-Eye progressive Retina-Atrophie (PRA), zu große Lidspalte, Craniomandibuläre Osteopathie (CMO), Mikrophthalmus, persistierende Canini, Brachycephales Syndrom (zu enge Nasenlöcher, abnorme Nasenmuscheln, zu langes Gaumensegel, zu kleiner Kehlkopf, zu geringer Durchmesser der Luftröhre, Kehlkopfkollaps), Epilepsie;

5.2.3 Angeborene Fehler wie zum Beispiel:

Angeborene Taubheit, Kryptorchismus, Megaösophagus, Nabelbruch, Leistenbruch, Wolfskrallen;

5.3 Krankheit, die infolge einer unterlassenen vorgeschriebenen Impfung (siehe Punkt 4.2.) auftreten oder aufgetreten sind.

5.4 Tierärztliche Behandlungen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind.

- 5.5 Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei Hundebeziehungsweise Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen (Ausnahme zuchttechnischer Zusatzleistungen), ausgenommen ist auch die therapeutische Behandlung bei Scheinträchtigkeit.
- 5.6 Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes, es sei denn, der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Der Versicherungsnehmer hat den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen.
- 5.7 Heilbehandlungen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, es sei denn, der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Der Versicherungsnehmer hat den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen.
- 5.8 Chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Haustieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben, sowie kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien, persistierende Zähne (Milchzähne), sowie Zahnersatz / -aufbauten /-implantate.
- 5.9 Wenn ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.
- 5.10 Schäden, die der Versicherungsnehmer beziehungsweise ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat bzw. für die der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat.
- 5.11 Futtermittel generell sowie Ergänzungsfutter und Diätfutter; probiotische Mittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate sowie Immuntherapeutikum, reine physio – und psychotherapeutische Heilbehandlungen.
- 5.12 Alternativ medizinische Medikamente, (Hanftropfen etc.)
- 5.13 Behandlungsmethoden wie zum Beispiel Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie (Ausnahme: chirurgischer Laser), Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie, Goldimplantate, Bioresonanztherapie und ähnliche Therapieformen, Eigenblutbehandlungen, Stammzellentherapie.
- 5.14 Psychotherapeutische Behandlungen sowie Verhaltensstörungen.
- 5.15 Standarduntersuchungen zur Zuchtauglichkeit.
- 5.16 Die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten.
- 5.17 Krankheit und Unfall, die durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeit anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen.
- 5.18 Krankheit und Unfall, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen.
- 5.19 Krankheiten und Behandlungen, die infolge von Epidemien und Pandemien entstehen.
- 5.20 Zusätzliche Zeitgebühren, die in der Person des Tierhalters begründet sind. Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten.

6. Wartezeit

- 6.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Polizze angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit.
- 6.2 Die Wartezeit beträgt drei Monate ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Für erforderliche Untersuchungen und / oder Operationen infolge eines Unfalles entfällt die Wartezeit.
- 6.3 Bei Erkrankungen während der Wartezeit kann die NV den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Diese Erkrankung ist als vorvertragliche Erkrankung anzusehen und führt zu einem entsprechenden Ausschluss der Erkrankung und etwaigen Folgeerkrankungen. Sofern der Versicherungsnehmer dem Ausschluss der Erkrankung und deren Folgen nicht zustimmt, wird der Vertrag, ab Kenntniserlangung der Erkrankung, storniert. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Der Versicherer hat die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

7. Dauer und Ende des Vertrages

- 7.1 Dauer
Der Vertrag ist für den in der Polizze angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Es gilt vereinbart, dass der Vertrag jährlich zum Ablauf der Versicherungsperiode bis spätestens ein Monat vor diesem Zeitpunkt auf einem der Vertragsparteien in Schriftform gekündigt werden kann.
- 7.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens ein Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

8. Berechnung der Entschädigungsleistung, Selbstbeteiligung

- 8.1 Der Versicherer ersetzt die Heilbehandlungskosten wie in Punkt 4 beschrieben entsprechend der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (Österreichische Gebührenordnung) bis zum vereinbarten Satz unter Berücksichtigung der ortsüblichen Usancen. Besondere Fälle (Punkt 8.2) und Notfälle (Punkt 8.3.) sind vom Tierarzt entsprechend zu begründen.
- 8.2 Besondere Fälle liegen vor, wenn die Behandlung des versicherten Tieres nur mit zusätzlichen tierärztlichen Leistungen beziehungsweise nur mit einer besonderen technischen Ausstattung erbracht werden kann.
- 8.3 Notfälle sind alle Situationen, in denen Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Tieres, das heißt des Notfallpatienten, besteht und damit eine unverzügliche Behandlung des Tieres durch einen Tierarzt begründet.
- 8.4 Dies gilt auch für im Ausland erbrachte Leistungen.
- 8.5 Die jährliche Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag beschränkt.
- 8.6 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

9. Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
- 9.1.1 Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- 9.1.2 Die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- 9.1.3 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die von einem anerkannten Tierarzt empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Punkt 4.2. zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.
- 9.1.4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, vor der Inanspruchnahme von physiotherapeutischen Maßnahmen gemäß Punkt 4.3. das Einverständnis vom Versicherer einzuholen.
- 9.1.5 Der Versicherer verpflichtet sich, vor Tötung des versicherten Tieres das Einverständnis des leitenden Tierarztes des Versicherers einzuholen, es sei denn, dass das Einverständnis nicht abgewartet werden kann und ein Tierarzt die Nottötung bestätigt.
- 9.1.6 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
- 9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer gegenüber zu erfüllen hatte, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

10. Wiederherbeigeschaffte Tiere

- 10.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Tiere ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer nach Kenntniserlangung unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

- 10.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Tieres zurückerlangt, nachdem für dieses Tier eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen.
- 10.3 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

11. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer, so wird das für 3100 St. Pölten sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12. Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des erklärenden hervorgeht (zum Beispiel Telefax oder E – Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

13. Schadenmeldefrist

Unverzüglich innerhalb von 4 Wochen muss dem Versicherer schriftlich über den Versicherungsfall Anzeige erstattet werden.

T0011 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Jagdhunden

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung für Hunde und Katzen (Besondere Bedingungen T0010) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Jagd eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes zur Folge hat sowie für das Abhandenkommen des Jagdhundes während der Jagd. Als Jagd gilt die Ausbildung des Jagdhundes, die Jagdausübung und die vom Versicherungsnehmer durchgeführte Nachsuche.

Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.

3. Aufnahme in die Versicherung

Versicherbar sind Jagdhunde, deren Chipnummer (Tätowiernummer) im Antrag angegeben ist. Für eine Versicherung gemäß dem Jagdhundetarif ist eine gültige NÖ Jagdkarte des Hundehalters erforderlich. Der Hund muss einer Jagdhunderasse gemäß Liste des Österreichischen Jagdhundeverbandes (ÖJGV) Anhang I der Satzung, Fassung 2013 angehören oder ein jagdlich geführter Jagdgebrauchshund mit FCI Abstammungsnachweis sein.

Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von mindestens 5 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Eine Einschränkung der Versicherungsleistung besteht für Hunde bis zur Absolvierung der Jagdhundeprüfung, die für eine Meldung als Revierhund für die Niederwildbejagung laut NÖ Jagdgesetz und NÖ Jagdverordnung erforderlich sind.

4. Versicherungsleistungen

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- 4.1 Unfälle, dies bedeutet die Übernahme der notwendigen Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls, auch während der Nachsuche, entstehen.
- 4.2 Tod und Abhandenkommen, dies bedeutet den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss beziehungsweise abhandenkommt.

5. Leistungseinschränkungen

Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut. Bei Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung für die Versicherungsleistung, dass eine Registrierung bei Petcard bzw. Heimtierdatenbank erfolgte und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS) besteht.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Republik Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthalts in der EU und den EFTA Staaten besteht bis zu 1 Monat ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

- 7.1 Bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss beziehungsweise abhandenkommt € 700,00.
- 7.2 Für entstandene Tierarztkosten bis zu € 2.000,00 pro Versicherungsjahr. Für den Ersatz von Tierarztkosten ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung zu erbringen. Der Hundehalter beziehungsweise Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall € 200,00 je gemeldeten Schadenfall selbst.

Stirbt der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfalleistung neben dem Anspruch auf die Tierarztkosten. Die Entschädigung wird ausschließlich gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache beziehungsweise den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

8. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Leistungsübersicht zur Unfallversicherung von Jagdhunden

Die Unfallversicherung für Jagdhunde beinhaltet - soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt - die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, **je Versicherungsjahr** mitversichert.

- Für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen infolge eines Jagdunfalls
 - Jahreshöchstleistung für Hunde ab 5 Monate bis zur Jagdhundeprüfung: € 1.400,00
 - Jahreshöchstleistung für Hunde mit erfolgreich absolvierter Jagdhundeprüfung¹ bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: € 2.000,00
- freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik
- Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (Österreichische Gebührenordnung) auch in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten
- Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommen eines Jagdhundes während der Jagd
 - Jahreshöchstleistung für Hunde ab 5 Monate bis zur Jagdhundeprüfung: € 350,00
 - Jahreshöchstleistung für Hunde mit erfolgreich absolvierter Jagdhundeprüfung¹ bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: € 700,00
- Auslandsschutz bis 1 Monat in der EU und den EFTA Staaten
- **Selbstbeteiligung** je gemeldetem Leistungsfall: € 200,00
(gilt nicht für Tod, Nottötung, Abhandenkommen des Jagdhundes)

¹ Jagdhundeprüfungen, die für die Meldung als Revierhund für die Niederwildbejagung laut NÖ Jagdgesetz und NÖ Jagdverordnung erforderlich sind; siehe Homepage NÖ Jagdverband